

Merkblatt Nachlassabwicklung

Mit dem Tod eines Menschen gehen seine Rechte und Pflichten umgehend auf dessen Erben über. Im Falle von mehreren Erben entsteht automatisch eine Erbgemeinschaft. Diese oder ein einzelner Erbe muss sich um vieles kümmern, dazu gehören auch die Bankbeziehungen der/des Verstorbenen. Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die wichtigsten Punkte zur Abwicklung der bei der Bezirks-Sparkasse Dielsdorf hinterlegten Vermögenswerte.

Meldung

Informieren Sie uns so rasch wie möglich persönlich, telefonisch oder schriftlich über das Ableben unseres Kunden. Reichen Sie uns, wenn möglich, die Todesurkunde ein.

Schutz Nachlassvermögen

Sobald wir Kenntnis vom Todesfall eines Kontoinhabers erhalten, sperren wir zum Schutz aller Erben die Kundenbeziehung vorläufig für Vermögensabflüsse. Grundsätzlich werden sämtliche Konten, Depots, Karten und E-Banking-Zugänge gesperrt, und Daueraufträge sowie Lastschriftverfahren gelöscht. Falls ausnahmsweise ein Dauerauftrag weitergeführt werden soll (z.B. Miete) kontaktieren Sie uns bitte umgehend.

Rechnungen

Dringende Rechnungen, die im Interesse des Verstorbenen bzw. der Erben sind, können uns von jedem nachweislich gesetzlichen Erben auch ohne Vorliegen eines Original-Erbscheins zur Bezahlung eingereicht werden. Dazu zählen u.a. gewöhnliche Lebensunterhaltskosten (Miete, Strom, Arztrechnungen etc.), Auslagen, die den Todesfall betreffen (Todesanzeigen, Leidmahl etc.), Rückerstattungen von irrtümlich erhaltenen Salär- oder Rentenleistungen sowie notwendige Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften. Vorausbezahlte Rechnungen durch einen einzelnen Erben können nur mit Zustimmung aller Erben zu Lasten des Nachlasses rückerstattet werden.

Auskunftsrecht

Jeder Erbe, der seine Erbenstellung belegen kann, sowie ein ernannter Willensvollstrecker ist auskunft berechtigt. Ebenso bleibt das Auskunftsrecht von bevollmächtigten Personen auf der Kundenbeziehung bestehen. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich das Auskunftsrecht grundsätzlich auf den Zeitpunkt ab dem Todestag.

Korrespondenz

Die Korrespondenz wird weiterhin an die Adresse des Verstorbenen gesendet. Eine neue Regelung hat mittels Auftrag zu erfolgen, welcher von allen Erben bzw. dem Willensvollstrecker unterschrieben ist.

Verfügungen

Durch das Ableben des Kontoinhabers sind sämtliche Vermögenswerte ins Eigentum der Erben übergegangen, womit diese nur gemeinsam über den Nachlass verfügen können. Dies bedingt für Belastungen das schriftliche Einverständnis aller Erben. Ist ein Willensvollstrecker vorhanden, ist nur dieser mittels Willensvollstreckerbescheinigung und Ausweiskopie verfügungsberechtigt. Erbschein und/oder Willensvollstreckerbescheinigung sind beim für den Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Bezirksgericht zu bestellen.

Saldierung

Für die Saldierung eines Nachlasses ist ein von allen Erben bzw. dem Willensvollstrecker unterzeichneter Auftrag (inkl. Erbschein bzw. Willensvollstreckerbescheinigung im Original und Ausweiskopien) erforderlich. Bei der Saldierung von Bankkonten sind die Rückzugslimiten sowie die entsprechenden Kündigungsfristen zu beachten. Eine Bankbeziehung kann nicht mit der bestehenden Kontonummer unter dem Namen des Erblassers weitergeführt, oder auf einen anderen Namen übertragen werden.

Beratungsgespräch

Mit diesem Merkblatt können wir nicht alle individuellen Fragen beantworten. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin, wir unterstützen Sie gerne.

Dielsdorf

Tel. 044 854 90 00

Buchs ZH

Tel. 044 844 03 50

Niederglatt

Tel. 044 851 81 10

Niederweningen

Tel. 044 857 70 70

Rümlang

Tel. 044 817 99 00

